

Förderrichtlinie Klimaschutz- und Zukunftsfonds

zu kreiskirchlichen Zuschüssen aus der Klimaschutzabgabe nach dem Klimaschutzgesetz (KlSchG) sowie aus freien kreiskirchlichen Baumitteln für die klimaneutrale und nachhaltige Nutzung kirchlicher Gebäude im Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf

Präambel

Eingedenk der christlich gebotenen Bewahrung der Schöpfung einerseits sowie der sich verschärfenden Mitgliedschaftsentwicklung andererseits stellt sich die Kreissynode Teltow-Zehlendorf ihrer Verantwortung für ihre kirchlich genutzten Gebäude.

In der Überzeugung, dass

- ökologische und soziale Nachhaltigkeit zusammengehören und damit der klimaneutrale Umbau und eine zukunftsfähige Nutzungsidee zwei Seiten einer Medaille sind,
- evangelische Standortentwicklung am besten gemeinsam mit weiteren Partnern aus dem evangelischen, ökumenischen, gemeinnützigen oder gemeinwohlorientierten Bereich gelingt,
- und kirchliche Gebäude auf diesem Weg auch in Zukunft ein Segen bleiben können,

beschließt die Kreissynode Teltow-Zehlendorf diese Förderrichtlinie.

1. Förderziel und Verwendungszweck

Mit dem kreiskirchlichen Klimaschutz- und Zukunftsfonds fördert der Evangelische Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf die nachhaltige Entwicklung kirchlicher Standorte. Die finanzielle Förderung setzt Impulse für den klimaneutralen Umbau kirchlich genutzter Gebäude und für die sozial, diakonisch und wirtschaftlich zukunftsorientierte Nutzung kirchlicher Standorte. Baumaßnahmen sind dann förderfähig, wenn sie

- A. geeignet sind, CO₂-Emissionen zu senken und damit das landeskirchliche Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2045 zu befördern

und

- B. verbunden sind mit einem Nutzungskonzept, das die gemeindliche Nutzung mit einer öffentlichen, die Bedarfe und Herausforderungen des Gemeinwesens nachhaltig adressierenden Nutzung verknüpft.

Deshalb dienen die gewährten Zuschüsse dazu,

- die Bau- und Planungsmehrkosten auf Grund des Einsatzes klimafreundlicher Technologien oder Bauweisen gegenüber zulässigen, baufachlich sinnvollen, konventionellen Technologien zu reduzieren und können bis zu 100 % dieser Mehrkosten betragen.

- zukunftsfähige gemeindliche und kreiskirchliche Nutzungskonzepte für kirchliche Gebäude umzusetzen, die die Bedarfe des Sozialraums berücksichtigen und evangelische, ökumenische, gemeinnützige oder gemeinwohlorientierte Partner aus dem Bereich der sozial-diakonischen Arbeit, der Bildung oder der Kultur einbeziehen. Bau- und Planungsmehrkosten sind förderfähig.

2. Art und Umfang der Förderung

Der kreiskirchliche Klimaschutz- und Zukunftsfonds erfüllt die Vorgaben des § 5 Absatz 1 KISchG. Für jede durch kirchliche Stellen des Kirchenkreises sowie der zugehörigen Kirchengemeinden im vorangegangenen Kalenderjahr emittierte, nach § 3 KISchG ermittelte gebäudebezogene Tonne CO₂ ist eine Klimaschutzabgabe von 125 Euro (Stand: 1. Januar 2023) in den Klimaschutzfonds zu zahlen. Die Mittel des Fonds werden um die freien kreiskirchlichen Baumittel aufgestockt.

Die Förderung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, wenn eine langfristige zweckentsprechende Verwendung gesichert ist.

Mittel aus der Klimaschutzabgabe sind ausschließlich für den Förderzweck A. bestimmt, Mittel aus der landeskirchlichen Bauzuweisung können sowohl für den Förderzweck A. als auch für den Förderzweck B. eingesetzt werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind der Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüsse für Maßnahmen im Zweckvermögen. Die Inanspruchnahme einer Förderung schließt eine spätere Befreiung von der Zahlungspflicht nach § 5 Absatz 5 des KISchG aus.

4. Zuständigkeit und Verfahrensablauf

Die Zuständigkeit für die Zuschussvergabe liegt beim Kirchenkreis, vertreten durch den Kreiskirchenrat (KKR). Der KKR setzt im Interesse einer Beratung und Unterstützung der Gemeinden einen „Beirat Zukunftsorte“ ein. Dieser besteht aus bis zu sieben Personen, darunter je ein Mitglied der AG Energie und Umwelt und der AG Bau. Er begleitet den Prozess der Antragstellung und gibt dem KKR eine Vergabeempfehlung. Die Mitglieder des Beirats werden vom KKR jeweils für die Dauer von drei Jahren (= halbe Amtszeit des KKR) benannt. Die Wiederbenennung ist möglich.

Die buchungstechnische Abwicklung der Speisung und Ausreichung des kreiskirchlichen Klimaschutz- und Zukunftsfonds wird dem Kirchlichen Verwaltungsamt (KVA) übertragen.

Verfahrensablauf:

- a) Die Antragsberechtigten reichen unterjährig zunächst ihre Projektidee (Baumaßnahme und Nutzungskonzept) an einen vom KKR eingesetzten „Beirat Zukunftsorte“ ein. Der Beirat berät und unterstützt die Gemeinden bei der Konzeptentwicklung und stellt die Antragsreife fest. Er soll entlang der unter d) genannten Kriterien darauf achten, dass stets mindestens so viele Vorhaben in das Antragsverfahren eintreten, wie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln realisiert werden können.

- b) Die Antragsberechtigten erstellen anschließend einen formlosen schriftlichen Antrag und reichen ihn zu den jeweiligen Antragsfristen in der ersten Jahreshälfte (31. März) und in der zweiten Jahreshälfte (30. September) mit allen erforderlichen Anlagen (siehe Punkt 5.) bei der Immobilienabteilung des KVA ein. Das KVA bestätigt den Eingang des Antrags und leitet die Antragsunterlagen an den bauberatenden Architekten, die AG Bau, die AG Energie und Umwelt, den Haushaltsausschuss, den KKR und den vom KKR eingesetzten „Beirat Zukunftsorte“ weiter. Soweit der Antrag vollständig eingereicht wurde, haben die Antragsteller Anspruch darauf, dass ihre Förderanträge nach Antragsfrist innerhalb von drei Monaten, also zum 30. Juni und 31. Dezember beschieden sind.
- c) Nach Antragstellung erfolgt innerhalb eines Monats parallel die baufachliche und klimaschutz-bezogene Prüfung des Vorhabens a) durch den bauberatenden Architekten und die AG Bau des Kirchenkreises sowie b) die AG Energie und Umwelt und den Klimakümmerer oder die Klimakümmerin. Die Prüfung wird jeweils durch eine Stellungnahme zu der beantragten Förderung abgeschlossen.
- d) Nach erfolgter positiver baufachlicher und klimaschutzbezogener Prüfung gibt der „Beirat Zukunftsorte“ dem KKR eine Vergabeempfehlung.

Der Beirat berücksichtigt bei der Beurteilung des Konzepts Gesichtspunkte wie:

- die sorgfältige Analyse und Bewertung der Bedarfe des Sozialraums,
 - die geplante - regional abgestimmte - langfristige Nutzung des Gebäudes und dargelegte öffentliche Ausstrahlung der Nutzung,
 - die intendierten oder zugesagten Kooperationen mit Partnerorganisationen,
 - die Sondierung der möglichen Kooperationspartner der Diakonie,
 - die nachvollziehbar dargelegten Überlegungen zur Auslastung des Gebäudes und der Liegenschaft sowie zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Nutzung,
 - zugesagte oder in Aussicht gestellte weitere Fördermittel Dritter.
- e) Der Haushaltsausschuss stellt nach Vorlage der fachlichen Stellungnahmen bzw. Empfehlungen nach 4. b), c), d) im Rahmen des verfügbaren Budgets des Fonds fest, ob und in welcher Höhe Mittel aus dem Fonds für das beantragte Vorhaben bereitgestellt werden können.
- f) Der Kreiskirchenrat entscheidet abschließend über die Bewilligung der Förderung und informiert den Antragsteller. Die Förderung kann mit Auflagen verbunden sein. Über Förderanträge, die vom Kirchenkreis gestellt werden, entscheidet abschließend der Haushaltsausschuss.

5. Anträge auf Förderung

Anträge können schriftlich oder elektronisch per E-Mail bei der KVA-Immobilienabteilung eingereicht werden. Der Antrag muss zusammenfassend die Art des Vorhabens beschreiben und die erforderlichen Gesamtkosten, die beantragte Förderhöhe sowie die Kontaktdaten eines kompetenten Ansprechpartners enthalten.

Maßnahmen werden grundsätzlich nicht gefördert, wenn sie bereits vor Antragstellung begonnen wurden.

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a) nachhaltiges Nutzungskonzept für das betreffende Gebäude,
- b) Gebäude- und Energieverbrauchsdaten der letzten fünf Jahre,
- c) Beschreibung der Maßnahme / Maßnahmenkatalog,
- d) Nachweis von Kosten, die für ein Konzept zur Entwicklung zukunftsorientierter Standorte entstanden sind,
- e) Nachweis der im Vergleich zum Einsatz konventioneller energetischer Technologien oder Bauweisen anfallenden Mehrkosten,
- f) Abschätzung der Betriebs- und Folgekosten der Klimaschutzinvestitionen, zum Beispiel Verringerung des Wärmebedarfs, nach der Sanierung anfallende Energie- und Wartungskosten,
- g) Kostenberechnung, Kostenschätzung nach DIN 276 und/oder miteinander vergleichbare Kostenvoranschläge,
- h) Finanzierungsplan,
- i) bei Baudenkmälern: denkmalrechtliche Erlaubnis (ersatzweise der Antrag dazu),
- j) Beschluss des GKR bzw. KKR.

6. Auszahlung der Fördermittel

Der bewilligte Zuschuss ist an den Finanzierungsplan, der der Bewilligung zugrunde liegt, gebunden. Wenn eine dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung nicht mehr erfolgt, ist er zurück zu zahlen. Die Rückzahlbarkeit des Zuschusses reduziert sich mit jedem vollen Jahr der Nutzung als Zweckvermögen nach der Fertigstellung um 10 % des Förderzuschusses.

Der Zuschuss wird entsprechend dem Fortschritt der Maßnahme ausgezahlt. Zur Abforderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, mit einer Liste aller Rechnungen und einer Kopie des Sachbuchauszuges als Zahlungsnachweis.

Der bewilligte Zuschuss ist ein Maximalbetrag. Höhere Gesamtkosten führen nicht zu einer Erhöhung. Verringern sich die Gesamtkosten für die beschriebenen und beantragten Planungs- und Bauleistungen, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt durch Beschluss der Kreissynode mit Wirkung zum 1. Juli 2023 in Kraft. Sie wird nach zwei Jahren evaluiert.